

HAUS- UND BADEORDNUNG

für den Badeteich der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Punkt 1)

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in diesem Bad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Die Rechte und Pflichten der Badebesucher sind aus dem Vermerk auf der Badekarte im Zusammenhang mit dieser Badeordnung, den jeweils kundgemachten Anordnungen und Anschlägen (Preise, Besuchszeiten usw.) ersichtlich. Die Badeeinrichtungen stehen jedermann gegen Entrichtung des vorgesehenen Eintrittspreises zur Verfügung. Ausgenommen sind Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, bzw. an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden. Der Zutritt kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden. Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht auf das Areal des Bades mitgenommen werden.

Punkt 2)

Der Eintritt in das Bad ist nur mit einer gültigen Badekarte gestattet. Für abhanden gekommene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Der Eintritt in das Bad und das Verlassen desselben darf nur durch den dafür vorgesehenen Eingang erfolgen. Mit dem Erwerb der Badekarte erkennt der Badegast - bei Minderjährigen sein Erziehungsberechtigter - die Bestimmungen dieser Badeordnung bzw. den Anordnungen des Aufsichtsorganes an. Kindern unter sechs Jahren ist der Eintritt unentgeltlich und nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Bei Überschreitung der zulässigen Besucherzahl muß vorübergehend

weiteren Gästen der Eintritt verwehrt werden.

Punkt 3)

Die Besuchszeiten, die durch Anschläge ersichtlich gemacht werden, gelten ohne Rechtsanspruch. Aus besonderen Anlässen kann die Nutzung des Bades räumlich und zeitlich beschränkt werden.

Punkt 4)

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf übernimmt keine Haftung für beschädigte oder abhanden gekommene Sachen, Wertgegenstände oder Geldbeträge, die unversperrt oder auch in den Kabinen und Kästchen deponiert wurden.

Punkt 5)

Für Verletzungen und Unfälle, die sich der Badegast durch eigene Unachtsamkeit, durch Nichtbefolgung der Badeordnung oder der sonstigen Vorschriften, sowie durch Verschulden anderer Badegäste im Teich oder in der Anlage zuzieht, haftet die Marktgemeinde Oberwaltersdorf in keiner Weise.

Punkt 6)

Der Badegast hat jeden durch ihn oder durch seiner Aufsicht unterstehenden Personen verursachten Schaden an der Baulichkeit, an der Einzäunung und an Einrichtungsgegenständen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zu ersetzen. Eltern haften für ihre Kinder. Badegäste haben sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung anderer Badegäste vermieden werden kann.

Punkt 7)

Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Gegenständen, die Unfälle verursachen können, das Mitbringen von feuergefährlichen Stoffen, Rauchen in Umkleide- und Baderäumen etc. ist nicht gestattet.

Punkt 8)

Im gesamten Bereich der Anlage ist auf strengste Sauberkeit zu achten, Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben (Mülltrennung!!)

Punkt 9)

Verunreinigungen des Wasser bzw. der Anlage sind verboten.

Punkt 10)

Die Benützung der Turn- und Spielgeräte und Wasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Ihr Gebrauch kann ganz oder vorübergehend eingestellt werden. Besonders für die Benützung der Wasserrutsche ist es notwendig, sich genau an die Anweisungen des Aufsichtsorgans zu halten.

Punkt 11)

Nichtschwimmer ist es streng verboten, sich in den für Schwimmer bestimmten Teil des Teiches zu begeben. Der Schwimmbereich darf nur von guten Schwimmern benützt werden.

Punkt 12)

Vor jedem Betreten des Teiches wird der Badegast angewiesen, die öffentlichen Duschen zu benutzen, ausgenommen, wenn der Badeteich nur kurzfristig verlassen worden ist.

Punkt 13)

Für die "Erste Hilfeleistung" bei Unfällen ist Vorsorge getroffen. Bei einem Unfall ist raschest das Aufsichtsorgan zu verständigen. Es wird auch darauf verwiesen, daß laut StGB 1975 Badegäste verpflichtet sind,

sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten, sofern die Notwendigkeit besteht.

Punkt 14)

Das Aufsichtsorgan ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber freundlich und zuvorkommend ohne Bevorzugung Einzelner zu verhalten, jedoch mit Nachdruck auf die Einhaltung gegebener Anordnungen im allgemeinen Interesse zu achten. Besucher, welche die Badeordnung übertreten oder sich deren Anordnungen widersetzen, können ohne Anspruch auf Rückersatz des Eintrittsgeldes aus dem Teichgelände verwiesen und weiters zeitweise oder dauernd vom Besuch des Badeteiches durch die Marktgemeinde Oberwaltersdorf ausgeschlossen werden.

Punkt 15)

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu beachten.

Punkt 16)

Die Erlassung von Abänderungen oder Ergänzungen dieser Badeordnung bleibt der Marktgemeinde Oberwaltersdorf vorbehalten. Wünsche, Anregungen und Beschwerden können schriftlich oder telefonisch im Gemeindeamt Oberwaltersdorf, 2522 Oberwaltersdorf, Badenerstr. 24 (Tel. 02253/292) vorgebracht werden.



Der Bürgermeister:

Markus Gogollok

(Markus Gogollok)